

Gesundheitsüberwachung von Versuchstieren im Versuch

Für Versuchstiere sind in Artikel 2, Absatz 2 und 3 der Tierversuchsverordnung regelmässige Gesundheitskontrollen durch die Tierpflegenden der Versuchstierhaltung festgehalten. Sobald sich die Versuchstiere im Experiment befinden, müssen sie zusätzlich regelmässig gemäss den Angaben im bewilligten Gesuch von den Versuchsdurchführenden kontrolliert werden. Diese Gesundheitskontrollen müssen pro Tier oder Tiergruppe schriftlich aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen den Vollzugsbehörden jederzeit zur Verfügung stehen und während drei Jahren nach Ablauf der Bewilligung aufbewahrt werden (Abs. 2 Bst. b und c Tierschutzverordnung [TSchV]).

Für Gesuche mit SG2 und SG3 verlangt das Veterinäramt bei Einreichung des Gesuchs Überwachungsblätter, sog. «Score Sheets». Diese Score Sheets müssen spezies- und modelspezifisch sein. Die eingereichten Score Sheets werden anlässlich der Gesuchsprüfung von der Tierversuchskommission beurteilt und sind integraler Bestandteil der Bewilligung. Score Sheets dürfen nach Bewilligungserteilung nicht abgeändert werden resp. müssen Änderungen bewilligt werden. Die Score Sheets müssen so verwendet werden, wie sie bewilligt wurden.

Auch für Gesuche mit SG 0 und 1 verlangt der Gesetzgeber nach Art. 144 TSchV eine nachvollziehbare und vollständige Dokumentation der Tierversuche, zu der die Dokumentation der Gesundheitsüberwachung gehört. Die Dokumentation der Überwachung kann der Einfachheit halber auch beim SG 0 und 1 in Form eines Score Sheets erfolgen.

A. Obligatorische Angaben im «Score Sheet»

- Bewilligungsnummer, Erstellungs- und Änderungsdatum, Version, Bezeichnung Versuchsgruppe / Experiment
- 2. Feld: Zuständige Personen und Kontaktdaten der versuchsdurchführenden Person
- 3. Tieridentifikation, Geschlecht
- 4. Versuchsbeginn (Datum)
- 5. Experimenteller Eingriff
- 6. Überwachungsfrequenz
- 7. Beschreibung der zu überwachenden Parameter inkl. zugeteilte Scores
- 8. Behandlungsoptionen und deren Erfolgsüberprüfung
- 9. Abbruchkriterien
- 10. In tabellarischer Form:
 - Datum und Zeit des Scorings
 - gescorte Parameter und dazugehörige Wertung
 - errechneter Score bei additiven Scores
 - errechnetes Abbruchgewicht*
 - Anästhesie / Analgesie* und / oder unterstützende Massnahmen
 - Versuchsende (Datum)
 - Kommentarfeld / Bemerkungsfeld für unerwünschte Ereignisse / Angaben zu vorzeitigem Versuchsabbruch
 - Visum

Neben den obligatorischen Angaben können dem Score Sheet noch weitere fakultative Angaben hinzugefügt werden, die dadurch eine komplette Dokumentation nach Art. 144 TSchV sicherstellen. Für diese Angaben können eigene Spalten hinzugefügt oder das Kommentarfeld genutzt werden. Diese Angaben können aber auch anderweitig, z. B. in einem Labjournal, dokumentiert werden.

▲ Erkrankte Tiere, deren Allgemeinbefinden von den bewilligten Abbruchkriterien abweicht, müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt werden.

▲ Zur vollständigen Dokumentation (obligatorisch) gehören zusätzlich:

- 1. Versuchsbedingte Aspekte wie Eingriffe und Massnahmen an den Tieren (Daten, Art)
- 2. Kategorie der Belastung, der jedes Tier ausgesetzt war
- 3. Auswertung der Versuche und Verwertbarkeit der Resultate

^{*} Falls zutreffend